



Brüssel, den 16. Dezember 2015
(OR. en)

15208/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0294 (NLE)

VISA 385
CHINE 25

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Dezember 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 645 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 645 final.

Anl.: COM(2015) 645 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2015
COM(2015) 645 final

2015/0294 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Im Rahmen des Dialogs EU-China über Mobilität und Migration vereinbarten die Europäische Union und die Volksrepublik China ein Paket für die Zusammenarbeit, das Maßnahmen im Bereich der irregulären Migration und der Visumpolitik umfasst, die in zwei miteinander verbundenen Phasen ausgehandelt oder umgesetzt werden sollten. In der ersten Phase sollte ein Abkommen über die wechselseitige Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht ausgehandelt werden, und die chinesischen Behörden sollten den Mitgliedstaaten die Eröffnung von Visumantragstellen in 15 ausgewählten chinesischen Städten genehmigen. Ferner sollten in der ersten Phase regelmäßige Expertentreffen zur Bekämpfung der irregulären Migration einschließlich der Identifizierung und Rückübernahme irregulärer Migranten anberaumt werden. In der zweiten Phase sollten beide Seiten ein Visaerleichterungs- und ein Rückübernahmeabkommen aushandeln. Das Paket wurde von den führenden Politikern beider Seiten auf dem 17. Gipfeltreffen EU-China vom 29. Juni 2015 fertiggestellt und gebilligt.

Am 14. September 2015 genehmigte der Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit China über ein Abkommen über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und erteilte der Kommission Verhandlungsrichtlinien. Die Verhandlungen wurden am 21. September aufgenommen und in Form eines Austauschs von schriftlichen Notifizierungen geführt. Das Abkommen wurde von den Chefunterhändlern der EU und Chinas am 3. bzw. 4. November 2015 paraphiert. Die Mitgliedstaaten wurden in Sitzungen der Ratsgruppe „Visa“ regelmäßig über die Verhandlungen informiert.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates¹ sind die Drittländer aufgelistet, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs sowie von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz angewandt.

China zählt zu den Ländern, deren Staatsangehörige bei der Einreise in den Schengen-Raum ein Visum benötigen. EU-Bürger benötigen für die Einreise nach China ebenfalls ein Visum.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Dialog zwischen der EU und China über Migration und Mobilität wurde im Oktober 2013 eingeleitet und dient dem Meinungsaustausch über die jeweilige Migrationspolitik entsprechend den vier Säulen des Gesamtansatzes für Migration und Mobilität sowie der

¹ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

Erörterung der Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit bei Fragen von beiderseitigem Interesse.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Abkommens ist für die Union Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 AEUV.

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung des Abkommens. Der Rat wird mit qualifizierter Mehrheit hierüber beschließen.

Da beide Parteien in der Erklärung anlässlich des Gipfeltreffens EU-China zugesagt haben, die erste Phase bis Ende 2015 abzuschließen (dies beinhaltet auch das Inkrafttreten dieses Abkommens), sieht der vorgeschlagene Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV die vorläufige Anwendung des Abkommens ab dem dritten Tag nach dem Datum seiner Unterzeichnung vor. Die Kommission wird das Europäische Parlament, das dem Abschluss des Abkommens zustimmen muss, von der vorläufigen Anwendung des Abkommens in Kenntnis setzen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Einzelne Mitgliedstaaten können zwar nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 bilaterale Abkommen mit Drittländern schließen, mit denen Inhaber von Diplomatapässen, Dienst-/Ampässen oder Sonderpässen von der Visumpflicht befreit werden, doch bietet nur ein Abkommen auf EU-Ebene die Möglichkeit, diese Wirkung für alle Mitgliedstaaten zu erzielen und zugleich auf Abkommen mit Drittstaaten in verwandten Bereichen wie der Rückübernahme irregulärer Migranten Einfluss zu nehmen.

• Verhältnismäßigkeit

Eine Abweichung von der allgemeinen Visumpflicht für chinesische Staatsbürger, wie sie erforderlich ist, um die vorstehend genannten Ziele zu erreichen, kann nur in einem internationalen Abkommen geregelt werden.

• Wahl des Instruments

Siehe oben.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Mitgliedstaaten wurden in der Hochrangigen Gruppe „Asyl und Migration“ und der Gruppe „Visa“ des Rates konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da von der Initiative keine messbaren wirtschaftlichen oder sozialen Vorteile erwartet werden. Es handelt sich im Wesentlichen um eine politische Vereinbarung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss für die Verwaltung des Abkommens eingesetzt, zu dessen Aufgaben unter anderem die Überwachung der Durchführung des Abkommens sowie die Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung des Abkommens zählt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Nach Ansicht der Kommission sind die vom Rat in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten Ziele vollständig erreicht worden. Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zweck und Anwendungsbereich

Das Abkommen sieht für die Bürger der Europäischen Union, die Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses oder eines Laissez-Passer der EU² sind, und für die Bürger Chinas, die Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses sind, die Befreiung von der Visumpflicht bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vor.

Um die Gleichbehandlung aller EU-Mitgliedstaaten zu garantieren, wurde eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, der zufolge China das Abkommen nur für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Union ihrerseits das Abkommen ebenfalls nur für alle ihre Mitgliedstaaten aussetzen oder kündigen kann.

Der besonderen Position des Vereinigten Königreichs und Irlands wird in der Präambel Rechnung getragen.

Aufenthaltsdauer

Das Abkommen sieht die Befreiung von der Visumpflicht bei Reisen von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen vor. Dem Abkommen ist eine gemeinsame Erklärung zur Abgrenzung dieses Zeitraums von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen beigelegt.

Das Abkommen trägt der Situation der Mitgliedstaaten Rechnung, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden. Solange diese Staaten (derzeit Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern) dem Schengen-Raum ohne Binnengrenzen nicht angehören, berechtigt die Befreiung von der Visumpflicht die chinesischen Inhaber von Diplomatenpässen, sich unabhängig von der für den gesamten Schengen-Raum berechneten Dauer 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet jedes dieser Mitgliedstaaten aufzuhalten.

Besuche hoher Beamter

Das Abkommen sieht vor, dass Beamte auf Ebene der stellvertretenden Minister oder einer höheren Ebene der Regierung und Offiziere mit dem Dienstgrad Generalmajor oder einem höheren Dienstgrad der Streitkräfte die zuständigen Behörden des Landes, das bereist werden soll, über diplomatische Kanäle in Kenntnis setzen müssen, bevor sie für amtliche Zwecke in sein Hoheitsgebiet reisen.

Austausch von Mustern

Das Abkommen sieht vor, dass spätestens 90 Tage nach Unterzeichnung des Abkommens Muster der Diplomatenpässe und des Laissez-Passer der EU ausgetauscht werden.

Räumlicher Geltungsbereich

In dem Abkommen wird klargestellt, dass die Befreiung der chinesischen Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht nur für die europäischen Gebiete Frankreichs und der Niederlande gilt.

Gemeinsame Erklärungen

² Ausgestellt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26-39).

Zusätzlich zu der oben genannten gemeinsamen Erklärung sind dem Abkommen zwei weitere beigefügt, die Folgendes betreffen:

- die Assoziierung Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- das Verhältnis dieses Abkommens zu anderen Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen des Dialogs EU-China über Mobilität und Migration.

Fazit

In Anbetracht des Verhandlungsergebnisses schlägt die Kommission dem Rat vor,

- zu beschließen, dass das Abkommen im Namen der Union unterzeichnet wird, und den Präsidenten des Rates zu ermächtigen, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen;
- die vorläufige Anwendung des Abkommens bis zu dessen Inkrafttreten zu genehmigen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen des Dialogs EU-China über Mobilität und Migration haben die Union und die Volksrepublik China ein Maßnahmenpaket für die Zusammenarbeit im Bereich der irregulären Migration und der Visumpolitik einschließlich eines Abkommens über die wechselseitige Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht vereinbart.
- (2) Am 14. September 2015 nahm der Rat einen Beschluss an, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, mit der Volksrepublik China Verhandlungen über ein Abkommen über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte („Abkommen“) aufzunehmen.
- (3) Die Verhandlungen über das Abkommen wurden am 21. September 2015 aufgenommen und durch seine Paraphierung im Wege eines Briefwechsels am 3. November 2015 durch die Union und am 4. November 2015 durch die Volksrepublik China erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Das Abkommen sollte unterzeichnet und die dem Abkommen beigefügten Erklärungen sollten im Namen der Union genehmigt werden. Das Abkommen sollte ab dem dritten Tag nach dem Datum seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet werden, bis die für seinen förmlichen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates³ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher

³ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- (6) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁴ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte („Abkommen“) wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die diesem Beschluss beigefügten Erklärungen werden im Namen der Union genehmigt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 4

Das Abkommen wird ab dem dritten Tag nach dem Datum seiner Unterzeichnung⁵ vorläufig angewendet, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Rat
Der Präsident*

⁴ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁵ Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.